

## Anhang 3

<b>Baden-Württemberg</b>		
<b>Gesetz/Verordnung</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Relevante Textpassagen</b>
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG)	<a href="http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=GesDG+BW+%C2%A7+8&amp;psml=bsba-wueprod.psml&amp;max=true">http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=GesDG+BW+%C2%A7+8&amp;psml=bsba-wueprod.psml&amp;max=true</a>	<p>§ 8 Schulgesundheitspflege, Jugendzahnpflege</p> <p>(3) Den Gesundheitsämtern obliegen Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) bei Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis achtzehn Jahren, soweit diese nicht von anderen Stellen für die Gesundheitsämter oder auf Grund von Vereinbarungen durchgeführt werden (§ 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).</p> <p>(4) Schulen und Kindertagesstätten sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räume zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Das Sozialministerium wird ermächtigt</p> <p>1. im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen und der Gruppenprophylaxe in Schulen,</p>
Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983	<a href="http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulG+BW+%C2%A7+91&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true">http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulG+BW+%C2%A7+91&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true</a>	<p>§ 91</p> <p>Schulgesundheitspflege</p> <p>(1) Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt beraten und untersuchen zu lassen.</p>
Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung und der Jugendzahnpflege (VwV ESU und Jugendzahnpflege) vom 8. Dezember 2011	<a href="http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VVBW-SM-20111208-05-SF&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true">http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VVBW-SM-20111208-05-SF&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true</a>	<p>Nach § 8 Absatz 3 ÖGDG und der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 61) dient die öffentliche Jugendzahnpflege der Förderung der Zahngesundheit sowie der Vorbeugung und Erkennung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Für Untersuchungen in Schulen besteht nach § 91 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 965) eine <b>Teilnahmepflicht</b>.</p> <p><b>3.5.2 Repräsentative Stichprobenuntersuchungen</b></p> <p>Zur Kontrolle der Effektivität der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen nach Vorgabe des Landesgesundheitsamtes eine landesweite repräsentative Stichprobenuntersuchung bei sechs-, neun-, zwölf- und fünfzehnjährigen Schulkindern zur Erhebung des Zahngesundheitszustandes durchgeführt. Ergänzend können auch in anderen Altersgruppen landesweite repräsentative Stichprobenuntersuchungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse fließen in die bundesweite Dokumentation der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. ein, die die epidemiologischen Begleituntersuchungen zur Gruppenprophylaxe in regelmäßigen Abständen koordiniert.</p>

Bayern		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 22. Februar 1988 Nr.1 E 1 - 5340 / 6-2 / 86, Nr. III A 8 - 4 / 14 539 und Nr.VII / 8224 -1 / 5 / 86 (Quelle: <a href="http://www.lagz.de">www.lagz.de</a> )	<a href="http://www.lagz.de">www.lagz.de</a>	<p><b>3. Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ)</b>  Die Spitzenverbände für das Kindergartenwesen in Bayern und die LAGZ (Federführung) erstellen gemeinsam Programme für zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in Kindergärten. Die LAGZ organisiert und finanziert die Programme und unterstützt Kindergärten bei der Durchführung. Die Teilnahme ist freiwillig. Die LAGZ kann in Absprache mit Kindergartenträgern epidemiologische Untersuchungen durchführen; die Teilnahme ist freiwillig.</p>
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 23. Januar 1997) Nr.IV / 8 - S7363 / 1 - 4 / 132 104 / 96, Nr.III / 7 / 025 / 9 / 96	<a href="http://www.lagz.de">www.lagz.de</a>	<p>Aufgrund des Artikel 80 Absatz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl Seite 689), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl Seite 850. BayRS 2230-1-1-K) wird zur Durchführung der Jugendzahnpflege in Schulen bestimmt:</p> <p><b>1. Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ)</b>  Die LAGZ erstellt Programme für zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe sechs. Die LAGZ organisiert und finanziert die Programme und unterstützt die Schulen bei der Durchführung. Die Teilnahme ist freiwillig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die LAGZ führt epidemiologische Untersuchungen durch.</p>

Berlin		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
<p>Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)<sup>[1]</sup> Vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) BRV 2120-7 Zuletzt geändert durch Art. II Berliner G zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. 12. 2009 (GVBl. S. 875)</p>	<p>Quelle:  <a href="http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpa th=bibdata%2Fges%2FBInGDG%2Fcont%2FBInGDG.htm">http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpa th=bibdata%2Fges%2FBInGDG%2Fcont%2FBInGDG.htm</a></p>	<p>§ 1 [1] Aufgabenstellung</p> <p>(1) 1Der öffentliche Gesundheitsdienst des Landes Berlin orientiert sein Handeln an einem Leitbild. 2Er stellt sich den großstadttypischen gesundheitlichen und sozialen Problemlagen und reagiert flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen. 3Im Rahmen der Daseinsvorsorge achtet er dabei besonders auf die Stärkung der Eigenverantwortung sowie des bürgerschaftlichen Engagements und berücksichtigt geschlechtsspezifische, behindertenspezifische und ethnisch-kulturelle Aspekte. 4Der öffentliche Gesundheitsdienst orientiert seine Arbeit am Programm des Gesunde-Städte-Netzwerkes und an den Grundsätzen von Public Health.</p> <p>(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt die Aufgaben grundsätzlich subsidiär und sozialkompensatorisch wahr, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Kernaufgaben sicher:</p> <p>1.Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination:</p> <p>a)Gesundheits- und Sozialberichterstattung,  b)sozialindikative Gesundheitsplanung,  c)Koordination, Planung und Steuerung der psychiatrischen Versorgung und der Suchthilfe,  d)Initiierung und Koordination von Maßnahmen der Gesundheitsförderung sowie Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,  e)Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit der Leistungen des Gesundheitssystems, soweit es dem öffentlichen Gesundheitsdienst obliegt;</p> <p>2.Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe und Schutz der Gesundheit für Kinder und Jugendliche:</p> <p>a)Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung,  b)Aufklärung und Beratung zu Gesundheitsthemen,  c)kinder- und jugendärztliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik, Beratung, Vermittlung von Betreuung und Hilfsangeboten, einschließlich der kinder- und jugendpsychiatrischen Krisenintervention, sowie Sicherstellung der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe, einschließlich der Anordnung therapeutischer Leistungen mit deren Verlaufsbeobachtung und Qualitätssicherung,  d)Prävention von zivilisationsbedingten Krankheiten,  e)zahnmedizinische Vorsorge und Beratung in Kindertagesstätten und Schulen,</p>

		<p>f) ambulante therapeutische Versorgung behinderter und schwer behinderter Kinder und Jugendlicher insbesondere im Schulbereich, soweit diese nicht anders gewährleistet wird; § 7 Gesundheitsförderung und Prävention</p> <p>(1) <sup>1</sup>Im Sinne eines umfassenden Verständnisses von Gesundheit wirkt der öffentliche Gesundheitsdienst in enger Zusammenarbeit mit anderen auf diesem Gebiet Tätigen an der Förderung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen mit. <sup>2</sup>Er fördert die persönliche Kompetenz der Menschen im Umgang mit Gesundheit und Krankheit sowie die Übernahme sozialer Verantwortung für sich selbst und andere. <sup>3</sup>Er wirkt darauf hin, dass sich auch andere Institutionen an gesundheitsförderlichen Werten und Prinzipien orientieren. <sup>4</sup>Durch Gesundheitsaufklärung und Gesundheitsbildung trägt er zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren bei, insbesondere von Zivilisationskrankheiten, psychischen und sozialen Beeinträchtigungen sowie Süchten. <sup>5</sup>Weiterhin trägt er mit geeigneten Maßnahmen zur Verzögerung des Eintritts von Pflegebedürftigkeit bei.</p> <p>(2) Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Bereich der Gesundheitsförderung sind insbesondere die Sicherstellung des Zusammenwirkens der im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Institutionen, Träger und Körperschaften, die Initiierung, Unterstützung, Förderung, Auswertung und Bewertung kommunaler und regionaler gesundheitsfördernder Aktivitäten sowie von Selbsthilfegruppen und die Durchführung von Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention.</p>
<p><b>Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin*</b> Vom 15. Juli 2008* Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78)</p>	<p><a href="http://www.berlin.de/sen/gesundheit/kindergesundheit/kjgd/index.html">http://www.berlin.de/sen/gesundheit/kindergesundheit/kjgd/index.html</a></p>	<p>§ 1*</p> <p>Durchführung der Untersuchungen</p> <p>(1) Die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind durch ärztliches und zahnärztliches Personal des Gesundheitsamtes in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durchzuführen. Abweichend von Satz 1 können zahnärztliche Untersuchungen am anderen Ort durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit hierbei die Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet bleiben.</p> <p>(6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.</p>
<p>SchulG Schulgesetz Berlin, Verkündungsstand: 28.04.2012 in Kraft ab: 27.07.2011</p>	<p><a href="http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fges%2fBlnSchulG%2fcont%2fBlnSchulG.htm&amp;mode=all&amp;page=1">http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fges%2fBlnSchulG%2fcont%2fBlnSchulG.htm&amp;mode=all&amp;page=1</a></p>	<p>§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen</p> <p>(1) Die Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule, insbesondere Fragen der gesunden Ernährung und die Suchtprophylaxe. Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt und unterliegen nicht der Schulaufsicht; sie gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule.</p> <p>(2) Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder</p>

		<p>schulpsychologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, von Hochbegabung sowie der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § <a href="#">64</a> Abs. <a href="#">6</a> zu gewähren.</p>
--	--	---

<b>Brandenburg</b>		
<b>Gesetz/Verordnung</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Relevante Textpassagen</b>
Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) Vom 23. April 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S.95), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])	<a href="http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46658.de">http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46658.de</a>	<p>§ 6</p> <p>(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte führen regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bei Kindern und Jugendlichen insbesondere in Kindertagesstätten und Schulen durch und teilen die Ergebnisse den Sorgeberechtigten mit. Die Landkreise und kreisfreien Städte führen bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligen Befunden ein Betreuungscontrolling durch.</p> <p>§9 Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsplanung</p> <p>(1) Die Gesundheitsberichterstattung ist auf kommunaler und auf Landesebene fachliche Grundlage für eine zielorientierte Gesundheitsplanung und die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Defiziten in der Gesundheitsförderung, Prävention sowie Versorgung.</p>
<b>Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002, S.78), zuletzt geändert ...	<a href="http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47195.de">http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47195.de</a>	<p>§ 45 Schulgesundheitspflege, Pflichtuntersuchungen</p> <p>(1) Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen. Diese gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule und werden von den Gesundheitsämtern im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule durchgeführt.</p> <p>(2) Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie Feststellungsverfahren von sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlich werden, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen.</p>
Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Vom 22. Juli 2010	<a href="http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.49450.de">http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.49450.de</a>	<p><b>1 Allgemeines</b></p> <p>1.1 .....Diese Maßnahmen werden insbesondere durch standardisierte zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung und Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse im Zahn-, Mund- und Kieferbereich der Kinder und Jugendlichen in Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Schulen des Landes Brandenburg umgesetzt.</p> <p>1.3 Um die Mundgesundheit zielgerichtet und nachhaltig zu fördern, fasst sowohl die kommunale als auch die Gesundheitsberichterstattung des Landes die nach standardisierten Methoden erhobenen und dokumentierten Befunde zusammen, bewertet sie nach epidemiologischen Kriterien und bereitet gesundheitsbezogene Versorgungspläne einschließlich präventiver Betreuungskonzepte vor.</p> <p><b>2 Aufgaben</b></p> <p>2.4 Die Zahnärztlichen Dienste führen einmal schuljährlich Untersuchungen aller Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 durch.</p> <p>2.9 Der „Leitfaden für Zahnärztliche Dienste der Gesundheitsämter im Land Brandenburg - zur standardisierten Durchführung und Dokumentation zahnärztlicher Untersuchungen und Maßnahmen präventionsorientierter zahnmedizinischer Betreuungsprogramme“ ist bei der Durchführung der Untersuchungen und präventiven Maßnahmen umzusetzen.</p> <p><b>3 Dokumentation und Gesundheitsberichterstattung</b></p> <p>3.1 Die Angaben, Befunde und Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen und der präventiven Maßnahmen sollen einheitlich nach den Vorgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde dokumentiert werden. Die Erfassung der Daten und Übermittlung der anonymisierten Daten an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt mittels standardisierter Datenverarbeitungsprogramme.</p>

		<p>3.2 Die Angaben, Befunde und Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen und der präventiven Maßnahmen sind Grundlage und Bestandteil sowohl der kommunalen Gesundheitsberichterstattung als auch der Gesundheitsberichterstattung auf Landesebene gemäß § 9 BbgGDG.</p> <p>3.4 Für die Qualitätssicherung und Evaluation werden die anonymisierten Daten der zahnärztlichen Untersuchungen und präventiven Maßnahmen des vorangegangenen Schuljahres dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz jeweils zum 1. September des laufenden Jahres in dem Umfang übermittelt, der für die Gesundheitsberichterstattung des Landes erforderlich ist und von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegt wird. Für die Übermittlung der Daten sind vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem durch die oberste Landesgesundheitsbehörde berufenen Fachausschuss verbindliche Schnittstellen zu definieren.</p> <p>3.5 Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bearbeitet und wertet die Daten aus. Die Ergebnisse zur Zahn-, Mund- und Kiefergesundheit der Kinder und Jugendlichen im Land Brandenburg sowie der durchgeführten präventiven Maßnahmen werden zeitnah in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres der obersten Landesgesundheitsbehörde vorgelegt. Nach fachlicher Bewertung durch die oberste Landesgesundheitsbehörde erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte die Ergebnisse.</p> <p>3.6 Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz vom 23. April 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterlagen sind entsprechend § 16 BbgGDG zehn Jahre nach der letzten Untersuchung aufzubewahren und mit Ablauf dieser Zeit zu vernichten.</p>
--	--	---

Bremen		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
<p>Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) Vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175) Sa BremR 2120-f-1 Zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl. 1, Nr. 2.3 i.V.m. Anl. 3 ÄndBek vom 24. 1. 2012</p>	<p><a href="http://beck-online.beck.de/?bcid=Y-100-G-BrOeGDG">http://beck-online.beck.de/?bcid=Y-100-G-BrOeGDG</a></p>	<p><b>§ 14 Kinder- und Jugendgesundheitspflege</b></p> <p>(6) Untersuchungen von Kindern in Kindergärten nach § 15 Abs. 2 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes werden von den Gesundheitsämtern gewährleistet. In den Schulen nehmen die Gesundheitsämter die Aufgaben des Schulärztlichen Dienstes aufgrund des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes wahr. Art und Umfang der Untersuchungen setzt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven fest.</p> <p>(8) Die Gesundheitsämter wirken bei gruppenprophylaktischen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zur Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereichs mit eigenen Leistungen mit.</p>
<p><b>Bremisches Schulverwaltungsgesetz (Brem-SchVwG)</b> Vom 28 Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237)</p>	<p><a href="http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/%2fges%2fborschvwg%2fcont%2fborschvwg.p17.htm&amp;date=all">http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/%2fges%2fborschvwg%2fcont%2fborschvwg.p17.htm&amp;date=all</a></p>	<p>§ 17 Schulgesundheitspflege</p> <p>(1) Die Gesundheitspflege für Schüler und Schülerinnen hat das Ziel, in Zusammenarbeit mit Schule und Erziehungsberechtigten die gesundheitliche Entwicklung der Schüler und Schülerinnen durch Vorsorge zu fördern, gesundheitliche Störungen frühzeitig zu erkennen. Maßnahmen zu ihrer Behebung einzuleiten und Probleme der allgemeinen Schulhygiene mitzulösen. Dazu dienen die ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen der Schüler und Schülerinnen, die Sprechstunden für Eltern, Lehrkräfte und Schüler und Schülerinnen sowie die hygienische Überwachung der Schulen.</p> <p>(2) Die Stadtgemeinden organisieren die schulärztliche und schulzahnärztliche Gesundheitspflege.</p> <p>(3) Schulärzte und Schulärztinnen und Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen haben Zugang zum Unterricht und zu den Konferenzen, soweit die Aufgaben der Schulgesundheitspflege ihre Teilnahme erforderlich machen.</p> <p>(4) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung die Untersuchungen festzulegen, an denen teilzunehmen die Schüler und Schülerinnen verpflichtet sind.</p>



<b>Hamburg</b>		
<b>Gesetz/Verordnung</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Relevante Textpassagen</b>
<p>Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz– HmbGDG Vom 18. Juli 2001</p> <p>letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, §§ 6a, 7a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 507), geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 450)</p>	<p><a href="http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-GesDGHApG3&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=l">http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-GesDGHApG3&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=l</a></p>	<p>§ 7 Kinder und Jugendliche</p> <p>(5) Der Öffentliche Gesundheitsdienst berät und betreut Kinder und Jugendliche bei der Gesunderhaltung der Zähne und des Mund- und Kieferbereichs; er berät insoweit auch die Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup> Er führt hierzu in Schulen vorbeugende Untersuchungen durch mit dem Ziel, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken. <sup>3</sup> Der Öffentliche Gesundheitsdienst wirkt insoweit an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657), in der jeweils geltenden Fassung mit und beteiligt sich hierzu an Arbeitsgemeinschaften der Zahngesundheit. <sup>4</sup> Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dokumentiert und statistisch ausgewertet.</p>
<p><b>Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)</b></p> <p>Vom 16. April 1997, letzte berücksichtigte Änderung: § 42 geändert durch Gesetz vom 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144)</p>	<p><a href="http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&amp;showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-SchulGHArahmen&amp;st=lr">http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&amp;showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-SchulGHArahmen&amp;st=lr</a></p>	<p>Abschnitt 4, § 34</p> <p>Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen</p> <p>(6) <sup>1</sup> Von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung nach den Absätzen 3 und 4 kann bei Vorlage einer Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V oder einer ärztlichen Bescheinigung über eine einschlägige ärztliche Betreuung befreit werden. <sup>2</sup> Über die Durchführung solcher Untersuchungen sowie über die Möglichkeiten der Befreiung von der Teilnahme sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten rechtzeitig zu unterrichten.</p>

Hessen		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
<p><b>Hessisches Gesetz</b> über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) Vom 28. September 2007 Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 07.04.2010 bis 31.12.2012</p>	<p><a href="http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1vqm/page/bshesprod.psm1:jsessionid=A8AB5AF99ED5605C3E43C91672CC5C28.jpc4?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=29&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-GesDGHERahmen%3Ajuris-lr00&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#jlr-GesDGHEp10">http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1vqm/page/bshesprod.psm1:jsessionid=A8AB5AF99ED5605C3E43C91672CC5C28.jpc4?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=29&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-GesDGHERahmen%3Ajuris-lr00&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#jlr-GesDGHEp10</a></p>	<p><b>§ 10 Kinder- und Jugendgesundheit</b> (4) Schulen und Kindertagesstätten sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>§ 11 Zahngesundheit</b> (1) Die Gesundheitsämter beraten und betreuen Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie ihre Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer bei der Gesunderhaltung der Zähne sowie des Mund- und Kieferbereiches. (2) Die Gesundheitsämter führen regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen durch mit dem Ziel, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken. (3) Die Gesundheitsämter beteiligen sich an flächendeckenden Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Schulen, Kindergärten und Behinderteneinrichtungen im Zusammenwirken mit den Arbeitskreisen Jugendzahnpflege. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dokumentiert und statistisch ausgewertet. (4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p><b>§ 18 Datenschutz</b> (3) Die innerbehördliche Organisation der Gesundheitsbehörden ist so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht, gewahrt werden. (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) Anwendung.</p>
<p><b>Hessisches Schulgesetz</b> (Schulgesetz - HSchG -) in der Fassung vom 14. Juni 2005, 01.08.2011 Gültig bis: 31.12.2016</p>	<p><a href="http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/wrh/page/bshesprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&amp;eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&amp;showdoccase=1&amp;doc.hl=0&amp;doc.id=jlr-SchulGHE2005rahmen&amp;doc.part=R&amp;toc.poskey=#focuspoint">http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/wrh/page/bshesprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&amp;eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&amp;showdoccase=1&amp;doc.hl=0&amp;doc.id=jlr-SchulGHE2005rahmen&amp;doc.part=R&amp;toc.poskey=#focuspoint</a></p>	<p>§ 149 Schulgesundheitspflege Der schulärztliche Dienst ist den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Schulgesundheitspflege umfasst den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Ihre Aufgabe ist es, in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Vorsorge zu fördern, gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen und Maßnahmen zur Behebung gesundheitlicher Störungen einzuleiten. Zur Schulgesundheitspflege gehören auch vorschulische Untersuchungen, soweit diese für eine spätere schulische Entscheidung notwendig sind.</p> <p>Ergänzung/Anlage: Schreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 22. August 2011</p>

## § 71

### Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann durch die Schulaufsichtsbehörde eine Untersuchung nach Satz 1 angeordnet werden.

(2) Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben die für die Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Kinder, Jugendliche und volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen dabei in der Regel nicht befragt werden über Angelegenheiten, die ihre oder die Persönlichkeitssphäre ihrer Eltern oder Angehörigen betreffen.

(3) Jugendliche, ihre Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler sind über die Untersuchungen und Testverfahren vorher näher zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsicht in die Unterlagen zu geben.

(4) Für Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Dabei können auch röntgenologische Untersuchungen sowie percutane und intracutane Tuberkuloseproben angeordnet werden.

(5) Die nähere Ausgestaltung der Schulgesundheitspflege und die Zulassung der für sie erforderlichen Untersuchungen erfolgt durch Rechtsverordnung.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für die Schulen in freier Trägerschaft.

## § 183

### Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) wird nach Maßgabe des [§ 71 Abs. 1 und 4](#) (Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen, Schulgesundheitspflege), das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) wird nach Maßgabe der [§§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3, § 64 Abs. 1](#) und [§ 69 Abs. 4](#) eingeschränkt.

Mecklenburg-Vorpommern		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
<p>Gesetz über den <b>Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern</b>(Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) Vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert am 6. Juli 2011</p>	<p><a href="http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr%C3%96GDGMVrahmen&amp;st=lr">http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr%C3%96GDGMVrahmen&amp;st=lr</a></p>	<p>§ 16 Zahnärztlicher Dienst (1) Die Gesundheitsämter beraten und betreuen Kinder und Jugendliche in Fragen der Gesunderhaltung der Zähne und des Mund- und Kieferbereiches; sie beraten insoweit auch die Personensorgeberechtigten. Sie führen hierzu in Schulen, Kindertageseinrichtungen und ihnen gesetzlich gleichgestellten Betreuungsangeboten vorbeugende Untersuchungen durch mit dem Ziel, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken. Sie wirken insoweit an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches mit. Sie beteiligen sich hierzu an Arbeitsgemeinschaften der Zahngesundheit. (2) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Zeitpunkte der Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Art der statistischen Auswertung festzulegen. <b>Frau Zyriax, ÖGD ist angeschrieben; wird recherchieren, ob es eine solche weitergehende Rechtsverordnung bereits gibt!</b></p>
<p><b>Verordnung über kinder- und jugendärztliche sowie -zahnärztliche Untersuchungen (Schulgesundheitspflege-Verordnung - SchulGesPflVO M-V)</b> Vom 10. Juli 1996, Zuletzt geändert durch - Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2001 (GVObl. M-V S. 172) - Verordnung vom 9. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 856)</p>		<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b> Diese Verordnung regelt Art, Umfang und Zeitpunkt der Untersuchungen, die die Gesundheitsämter ..... 2. bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und ihnen gesetzlich gleichgestellten Betreuungsangeboten sowie in Schulen mit dem Ziel durchführen, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken (zahnärztliche Untersuchungen). Sie regelt außerdem die Dokumentation und die statistische Auswertung der Untersuchungen. <b>§ 5 Zahnärztliche Untersuchungen</b> (1) Zahnärztliche Untersuchungen sind für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen ab dem dritten Lebensjahr sowie für Schüler der Klassenstufen eins bis zwölf einmal jährlich durchzuführen. (2) Die Untersuchungen umfassen eine Erhebung des Zahnstatus, eine Untersuchung der Mundhöhle und die Erfassung von Gebißfehlentwicklungen. <b>§ 6 Dokumentation und statistische Auswertung</b> (1) Für jedes Kind ist bei erstmaliger Untersuchung ein landeseinheitlicher Schulgesundheitsbogen sowie ein jugendzahnärztlicher Befundbogen anzulegen. (2) Der Schulgesundheitsbogen und der jugendzahnärztliche Befundbogen sind mindestens zehn Jahre nach der letzten Untersuchung beim Gesundheitsamt aufzubewahren. (3) Bei Schulwechsel ist das Gesundheitsamt durch die bisherige Schule über den neuen Schulort zu informieren. Der Schulgesundheitsbogen und der jugendzahnärztliche Befundbogen sind an das für den neuen Schulort zuständige Gesundheitsamt auf Anforderung weiterzugeben. (4) Die bei der Einschulungsuntersuchung erhobenen Befunde zur Körpergröße, zum Körpergewicht, zur Sehfähigkeit, Hörfähigkeit und Sprachentwicklung, festgestellte Atemwegserkrankungen und Hauterkrankungen, die aufgrund der Befunde vom Arzt empfohlenen Maßnahmen, die ärztlichen Beurteilungen zur Schulfähigkeit sowie die dokumentierten Impfungen und Früherkennungsuntersuchungen sind in anonymisierter Form zur statistischen Auswertung dem Ministerium für Soziales und Gesundheit mitzuteilen. <b>Cave: Zahnärztliche Befunde nicht berücksichtigt</b></p>

<p><b>Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010</p>	<p><a href="http://www.schulwesen-mv.de/schulgesetz-mv/index.html">http://www.schulwesen-mv.de/schulgesetz-mv/index.html</a></p>	<p><b>§ 58 Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen</b></p> <p>(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche, schulpyschologische oder sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind Kinder, Jugendliche sowie volljährige Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten sowie volljährige Schülerinnen und Schüler haben die für diese Untersuchungen und Testverfahren erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung, die der Vorbeugung gesundheitlicher Gefährdungen, dem Erkennen bereits vorliegender Erkrankungen und Behinderungen sowie der Hilfestellung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Schulgesundheitspflege) dienen (§ 15 Absatz 2 und § 16 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst).</p> <p>(4) Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler sind über die Untersuchungen und Testverfahren vorher ausreichend zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.</p>
---	--	---

Niedersachsen		
Gesetz/Verordnung		Relevante Textpassagen
<p>Niedersächsisches Gesetz über den <b>öffentlichen Gesundheitsdienst</b> (NGöGD)</p> <p>Vom 24. März 2006* Zum 09.05.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe</p>	<p><a href="http://www.nds-voris.de/jportal/jsessionid=50B39C86385A9BDA2C6BF799D0C819A4.jp94?quelle=jlink&amp;query=GesDG+ND&amp;psml=bsvorisprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true#jlr-GesDGNDpP5">http://www.nds-voris.de/jportal/jsessionid=50B39C86385A9BDA2C6BF799D0C819A4.jp94?quelle=jlink&amp;query=GesDG+ND&amp;psml=bsvorisprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true#jlr-GesDGNDpP5</a></p>	<p><b>§ 5 Kinder- und Jugendgesundheit</b></p> <p>.....</p> <p>(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.</p> <p><b>§ 8 Gesundheitsberichterstattung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Die Gesundheitsberichterstattung dient der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten. <sup>2</sup> In den Berichten werden Daten und Informationen zielgruppenbezogen und geschlechterspezifisch dargestellt und bewertet.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. <sup>2</sup> Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). <sup>3</sup> In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.</p> <p>(3) Das Landesgesundheitsamt kann im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden landeseinheitliche Anforderungen an Inhalt und Form der Datensammlung und Fachberichterstattung nach Absatz 2 festlegen, soweit dies für den Vergleich oder die Zusammenführung von Ergebnissen der kommunalen Gesundheitsberichterstattung erforderlich ist.</p>

Nordrhein-Westfalen		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) Vom 25. November 1997		<p>§ 13 (Fn 7) Kinder- und Jugendzahngesundheit</p> <p>(1) Im Rahmen eines Kinder- und Jugendzahngesundheitsdienstes berät die untere Gesundheitsbehörde Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches. Die untere Gesundheitsbehörde führt, soweit erforderlich, dazu regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen durch, um Krankheiten und Fehlentwicklungen zu verhüten und zu mildern.</p> <p>(2) Maßnahmen der Gruppenprophylaxe, insbesondere der Ernährungsberatung, Zahnschmelzhärtung und Mundhygiene, können durch Maßnahmen der Individualprophylaxe vor allem bei Klein- und Schulkindern sowie behinderten Kindern ergänzt werden, soweit sie sonst nicht gewährleistet sind.</p>
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) (FN 14, 2008)	<a href="https://recht.nrw.de/lm/i/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gld_nr=2&amp;ugl_nr=223&amp;bes_id=7345&amp;aufgehoben=N&amp;menu=1&amp;sg=0">https://recht.nrw.de/lm/i/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gld_nr=2&amp;ugl_nr=223&amp;bes_id=7345&amp;aufgehoben=N&amp;menu=1&amp;sg=0</a>	<p>§ 54 (Fn 14) Schulgesundheit</p> <p>(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.</p> <p>(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung, und zahnärztliche Untersuchungen,</li> <li>2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,</li> <li>3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft,</li> <li>4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,</li> <li>5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,</li> <li>6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.</li> </ol> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.</p>

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

**§ 120 (Fn 11)**

Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, **der unteren Gesundheitsbehörde**, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, **soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden**. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht



		<p>erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpädagogischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.</p> <p>(6) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.</p> <p>(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.</p> <p>§ 125 (Fn 9) Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt:</p> <p>1. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheit),</p>
<p><b>Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW)</b> Vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 84) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414) <sup>(1)</sup></p>		<p>(1) Bei der Untersuchung von Kindern, die in den Kindergarten aufgenommen oder eingeschult werden sollen, sowie von Kindern im Kindergarten und von Schülern durch Ärzte des Gesundheitsamtes dürfen Patientendaten nur erhoben und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Untersuchung erforderlich ist oder die Erziehungsberechtigten oder andere Personensorgeberechtigte eingewilligt haben.</p> <p>(2) Die Anwesenheit Dritter bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.</p> <p>(3) Zur Durchführung der Untersuchung von Kindern im Kindergarten oder zur Aufnahme in den Kindergarten zulässigerweise erhobene und gespeicherte Daten dürfen für die Einschulungsuntersuchung und für die Untersuchung von Schülern nur weitergegeben werden, wenn die Erhebung und Speicherung auch zu diesem Zweck nach Absatz 1 zulässig wäre.</p> <p>(4) Die Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an die Schulleitung ist nur zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der</p>

<b>§ 25 GDSG NW(Gesetz) - Landesrecht Nordrhein- WestfalenUntersuchungen von Kindern im Kindergarten und von Schülern durch das Gesundheitsamt</b>		Aufgaben der Schule erforderlich ist. Den Erziehungsberechtigten oder anderen Personensorgeberechtigten ist eine Kopie der an die Schulleitung übersandten Mitteilung zu übersenden.

Saarland		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
<p>Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG -)(Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1429) vom 19. Mai 1999 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420)</p>	<p><a href="http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/GesDG_SL_rahmen.htm">http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/GesDG_SL_rahmen.htm</a></p>	<p>§ 8 Kinder- und Jugendgesundheitspflege            (4) Gruppenprophylaktische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zur Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereichs werden im Rahmen der mit den Krankenkassen, den niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten und der Abteilung Zahnärzte der Ärztekammer des Saarlandes nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarung* durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dieser Vereinbarung ist die Rahmenvereinbarung des Saarlands von 1993 gemeint.</li> </ul>
<p>(Schulordnungsgesetz SchoG) Vom 5. Mai 1965 [1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009</p>	<p><a href="http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SchulOG_SL_rahmen.htm">http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SchulOG_SL_rahmen.htm</a></p>	<p>§ 20            Schulgesundheitspflege</p> <p>(1) Die Schulgesundheitspflege wird von den staatlichen Gesundheitsämtern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt.</p> <p>(2) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte, Lehrkräfte und alle sonstigen an der Schule tätigen Bediensteten sowie Schülerinnen und Schüler sind unbeschadet der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, sich auf Weisung der Schulaufsichtsbehörde untersuchen zu lassen. Insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit ( Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) eingeschränkt.</p> <p>(3) Die Erhebung und Verarbeitung einschließlich der Aufbewahrung der für die Schulgesundheitspflege erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten obliegen den Gesundheitsämtern.</p> <p>(4) Den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu geben. Die Gesundheitsämter teilen der zuständigen Stelle nur die für deren Entscheidungen oder Maßnahmen erforderlichen Untersuchungsergebnisse mit; wird das Gesundheitsamt nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zur Vorbereitung schulischer Entscheidungen tätig, bedarf die Unterrichtung der zuständigen Stelle der Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.</p> <p>(5) (aufgehoben)</p> <p>(6) Diese Vorschriften gelten auch für Privatschulen.</p>

Rheinland-Pfalz		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
<p>Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 11. August 1997 (Aktenzeichen 1544 A - 05 215/30, GAmtsbl. S. 545)</p>	<p><a href="http://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/-zahngesundheit.html">http://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/-zahngesundheit.html</a></p>	<p>Die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe ist seit langem eine wichtige Aufgabe der Krankenkassen im Zusammenwirken mit den Zahnärztinnen und -ärzten sowie den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen. Sie wendet sich an die Versicherten, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und hat die Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen zum Ziel. Diese Maßnahmen haben noch an Bedeutung gewonnen, seitdem 1996 für Versicherte, die nach dem 31. Januar 1978 geboren sind, gesetzlich der Anspruch auf Zahnersatz erheblich eingeschränkt wurde.</p> <p>Das Land Rheinland-Pfalz hat der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zahnmedizinischen Vorsorge e.V. (LAGZ, Frauenlobplatz 2, 55118 Mainz), in der sich die zuständigen Institutionen zusammengeschlossen haben, die Durchführung dieser gruppenprophylaktischen Maßnahmen übertragen. Vertragszahnärztinnen und -ärzte führen die erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den drei in Rheinland-Pfalz tätigen Zahnärztinnen und -ärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durch.</p> <p>Aus schulischer Sicht ist insbesondere der Primarbereich betroffen. Hier kommen die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 21. Juli 1988, ffg. (§ 51 - siehe unten ) sowie die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 13. Dezember 1991 , ffg. (§ 88 – siehe unten) zum Tragen.</p> <p>Aufgrund der gesundheitspolitischen Bedeutung, die prophylaktischen Maßnahmen auf zahnmedizinischem Gebiet zweifelsohne zukommt, erklärt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hiermit entsprechende Untersuchungen, die möglichst in der ersten Klasse stattfinden sollen, für verbindlich. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, die Vertragszahnärztinnen und -ärzte bei der Durchführung dieser und gruppenprophylaktischer Maßnahmen (z. B. zahnärztliche Unterrichtsveranstaltungen) zu unterstützen.</p> <p><b>Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen Vom 10. Oktober 2008</b></p> <p>§ 51</p> <p>Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Untersuchungstermine werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.</p> <p>(2) Die Eltern sind rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen schriftlich zu benachrichtigen. Den Eltern ist zu gestatten, bei den Untersuchungen anwesend zu sein.</p> <p>(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung der Schülerin oder des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern vom Gesundheitsamt schriftlich mitgeteilt.</p>

<b>Sachsen</b>		
<b>Gesetz/Verordnung</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Relevante Textpassagen</b>
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) Vom 11. Dezember 1991, SächsGVBl. S. 413, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 27. Januar 2012	<a href="http://www.bundesrecht24.de/cgibin/lexsoft/bundesrecht24.cgi?t=133715551698389933&amp;sessionID=390610603101903278&amp;source=link&amp;highlighting=off&amp;xid=171246,12">http://www.bundesrecht24.de/cgibin/lexsoft/bundesrecht24.cgi?t=133715551698389933&amp;sessionID=390610603101903278&amp;source=link&amp;highlighting=off&amp;xid=171246,12</a>	§ 11 Gesundheitliche Aufklärung und Beratung 2. Untersuchung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung sowie diesbezügliche Beratung der Sorgeberechtigten, insbesondere im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge in Kindertagesstätten und Schulen und in Fragen der Zahngesundheit
Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 15 S. 298 Fsn-Nr.: 710-1 Fassung gültig ab: 05.06.2010	<a href="http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7771013891111">http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7771013891111</a>	§ 26a Schulgesundheitspflege (1) Ziel der Schulgesundheitspflege ist es, Gesundheits- und Entwicklungsstörungen mit besonderer Bedeutung für einen erfolgreichen Schulbesuch frühzeitig zu erkennen und die Schüler und Eltern hinsichtlich notwendiger medizinischer und therapeutischer, die Schule hinsichtlich schulischer Fördermaßnahmen zu beraten; dazu gehören auch Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen. Die Schulgesundheitspflege wird von den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern, den Schülern und den Eltern wahrgenommen.
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulGesPflVO) SächsGVBl. Jg. 2005 Bl.-Nr. 1 S. 15 Fsn-Nr.: 710-1.12/2 Fassung gültig ab: 01.08.2004	<a href="http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=58322571514&amp;jlink=p7">http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=58322571514&amp;jlink=p7</a>	<b>§ 2 Zuständigkeit und Durchführung der Schulgesundheitspflege</b> (1) Die Schulgesundheitspflege wird von dem Gesundheitsamt durchgeführt, in dessen Zuständigkeitsbereich die jeweilige Schule liegt. (2) Das Gesundheitsamt führt im Rahmen der Schulgesundheitspflege folgende Untersuchungen durch: ..... 4. schulzahnärztliche Untersuchungen gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SchulG und <b>§ 3 Umfang der Untersuchungen zur Schulgesundheitspflege</b> (2) Die schulzahnärztlichen Untersuchungen umfassen die Erhebung des Zahnstatus, die Feststellung von Zahnkaries und Zahnbetterkrankungen, die Erfassung der Mundhygiene, die Überwachung der Gebissentwicklung, Mundhygieneübungen, Ernährungslenkung sowie mit Einwilligung der Eltern örtliche Fluoridanwendunge <b>§ 5</b> <b>Durchführung der weiteren, zusätzlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen</b> (1) Das Gesundheitsamt stimmt mit den Schulleitern die Untersuchungstermine für die weiteren, zusätzlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen ab; hierbei ist auch zu bestimmen, ob an der jeweiligen Schule die erste weitere Untersuchung zukünftig in der Klassenstufe 2 oder 3 erfolgt. (2) Das Gesundheitsamt führt in der Regel jährlich schulzahnärztliche Untersuchungen von der Klassenstufe 1 bis einschließlich Klassenstufe 7 durch, an denen die Schüler teilnehmen

		<p>sollen. <b>Die Eltern können der Teilnahme widersprechen.</b> In Schulen, in denen das Gesundheitsamt festgestellt hat, dass das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, können die schulzahnärztlichen Untersuchungen bis zur Klassenstufe 10 durchgeführt werden.</p> <p><b>7 Übermittlung personenbezogener Daten</b></p> <p>(4) Im Rahmen der kommunalen Gesundheitsberichterstattung <b>führen die Gesundheitsämter statistische Nachweise zur Schulgesundheitspflege.</b> Die Untersuchungsergebnisse werden <b>in anonymisierter, zusammengefasster Form auf Landes-, Landkreisebene oder auf Ebene der Kreisfreien Städte ausgewertet.</b> Sie sind Grundlage für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Vorbeugung im schulischen Bereich sowie für die Bedarfs- und Finanzplanung.</p>
--	--	---

Sachsen-Anhalt		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) Vom 21. November 1997, letzte Änderung 2011	<a href="http://st.juris.de/st/gesamt/GesDG_ST.htm">http://st.juris.de/st/gesamt/GesDG_ST.htm</a> <a href="#">#GesDG_ST_rahmen</a>	<p>§ 9 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst</p> <p>(3) Er führt zahnärztliche Untersuchungen, insbesondere regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen, in Schulen und in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern durch. Er wirkt an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und beteiligt sich an Arbeitsgemeinschaften für die Zahngesundheitspflege.</p> <p>(4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu bestimmen, in welchem Lebensalter und in welchem Schuljahr die Untersuchungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 vorzunehmen sind.</p>
		<p>Weitere Hinweise: (von wem auch immer)</p> <p>Die Untersuchungen in den Kitas findet mit dem Einverständnis der Eltern statt, auch hat die Kita die Informationspflicht gegenüber den Eltern.</p> <p>In den Schulen sind die zahnärztliche Untersuchung und die Gesundheitserziehung eine Pflichtveranstaltung.</p>

Schleswig-Holstein		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) - Vom 14. Dezember 2001 Zum 16.05.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe	<a href="http://www.gesetze-recht.sprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/dmp/page/bshoprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=26&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-GesDGSHrahmen%3Ajuris-lr00&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint">http://www.gesetze-recht.sprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/dmp/page/bshoprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=26&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-GesDGSHrahmen%3Ajuris-lr00&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint</a>	<p><b>§ 6 Gesundheitsberichterstattung</b></p> <p>(1) Zur Unterrichtung über die gesundheitlichen Verhältnisse, insbesondere über Gesundheitsrisiken einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten der Bevölkerung sammeln die Kreise und kreisfreien Städte die hierfür notwendigen nichtpersonenbezogenen Daten, werten sie nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in regelmäßigen Abständen in Gesundheitsberichten zusammen.....</p> <p>(2) Die oberste Landesbehörde legt im Benehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten für die Datenerhebung und Berichterstattung nach Absatz 1 einheitliche inhaltliche und formale Kriterien fest, soweit dies für den Vergleich oder die Zusammenführung von Ergebnissen der Gesundheitsberichterstattung erforderlich ist. Die Kreise und kreisfreien Städte leiten ihre Gesundheitsberichte dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zu.</p> <p><b>§ 7 Kinder- und Jugendgesundheit</b></p> <p>.....</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der Leistungspflicht anderer Stellen gemäß § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch stellen die Kreise und kreisfreien Städte in den dort geregelten Formen die Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) insbesondere durch regelmäßige Untersuchungen zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen in Kindertagesstätten und Schulen sicher.</p>

Thüringen		
Gesetz/Verordnung	Fundstelle	Relevante Textpassagen
Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1068) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998	<a href="http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=GesDV+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true">http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=GesDV+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true</a>	§ 8 Gesundheitliche Aufklärung und Beratung (1) Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung in Fragen der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gesundheit (Gesundheitshilfe) auf und beraten sie über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung. Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten die Gesundheitsämter neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an: ..... 3. regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen zur Gesunderhaltung des Mund-, Zahn- und Kieferbereiches
- ThürKitaG - vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010	<a href="http://www.thueringen.de/de/tmbwk/kindergarten/rec ht/thuerkitag/content.html">http://www.thueringen.de/de/tmbwk/kindergarten/rec ht/thuerkitag/content.html</a>	§ 16 Gesundheitsfürsorge ..... (2) Einmal jährlich führt der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Eltern in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen; sie sind über das Ergebnis zu informieren.
Thüringer Schulgesetz (Thür-SchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010	<a href="http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/gesetze/schulgesetz/">http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/gesetze/schulgesetz/</a>	§ 55 Schulgesundheitspflege (1) Die Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Maßnahmen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes. (2) Die Schulgesundheitspflege wird von den Gesundheitsämtern wahrgenommen. Die Schule und die Eltern sind verpflichtet, die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. (3) Die Schüler sind verpflichtet, sich den Maßnahmen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes zu unterziehen. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium geregelt. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt
Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege (ThürSchulgespfIVO) Vom 26. September 2002	<a href="http://th.juris.de/th/SchulGesPfIV_TH_rahmen.htm">http://th.juris.de/th/SchulGesPfIV_TH_rahmen.htm</a>	§ 5 Schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen (1) Schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen sind als Reihenuntersuchung bei allen Schülern jährlich unter standardisierten Bedingungen durchzuführen. (2) Die Vorsorgeuntersuchungen bilden die Basis für die Aufgabenerfüllung aller Beteiligten im Rahmen des § 21 SGB V. Die Schulzahnärzte setzen die Aufgaben der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe im Schulbereich um.